

Der Oberbürgermeister

Amt: Hauptamt

AZ: 10 03 05-Kr

Beschlusskontrolle: 30.04.2021

**Beschlussvorlage- Nr. 0315/21** öffentlich

Betreff: Bestätigung der Beschlüsse über ein schriftliches oder elektronisches Verfahren  
gem. § 56a Abs. 3 KVG LSA auf Grund einer festgestellten Notsituation i. S. v. §  
56a Abs. 1 S. 1 KVG LSA

Entscheidung	29.04.2021	Abstimmungsergebnis:			Änderung des
		Ja	Nein	Enth.	Beschlussvorschlages
Stadttrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Finanzielle Auswirkungen**

Nein

**Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:**

**Amt:**

(ansonsten Protokolle im Intranet)

**Aufgestellt:** Frau Krebs

**Amt:** Stadtratsbüro

**mitgezeichnet:** Frau Ost, Ltr. Rechtsamt  
Herr Hohl, Hauptamtsleiter  
Frau Dr. Ristow, Dezernentin I

\_\_\_\_\_  
- Oberbürgermeister -

**Kurze Inhaltsangabe** (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die Beschlussvorlage beinhaltet die Bestätigung der Beschlüsse vom 28.01.2021, die mittels eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gem. § 56a Abs. 3 KVG LSA auf Grund einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 S. 1 KVG LSA behandelt wurden.

**Begründung:**

Nach der Verfahrensweise gem. § 56a Abs. 3 KVG LSA auf Grund einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA zu den Sitzungen in kommunalen Gremien unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage fand zum 28.01.2021 ein schriftliches oder elektronisches Verfahren (Umlaufbeschlüsse) für die unten aufgeführten Beschlussvorlagen der nachfolgenden Tagesordnung statt.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens nach § 56 a Abs. 3 KVG LSA lagen vor, weil der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung am 19.11.2020 eine landesweite pandemische Lage nach § 161 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA festgestellt und damit für die Zeit bis zum 19.02.2021 die Anwendung des § 56 a KVG LSA eröffnet hat.

**Tagesordnung im vereinfachten schriftlichen Verfahren:**

1. Umlaufbeschluss: Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale), seine Ausschüsse und seine Ortschaftsräte  
Vorlage: 0309/21
2. Umlaufbeschluss: Erlass von Kita-Kostenbeiträgen wegen Schließung der Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie  
Vorlage: 0310/21

Gem. § 56a Abs. 3 KVG LSA setzt die Vertretung die im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefassten Beschlüsse auf die Tagesordnung seiner nächsten Präsenzsitzung und kann diese aufheben oder ändern, soweit sie noch nicht erledigt oder nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

Zu Nr. 1 des Beschlusses zur Vorlage 0310/21 – Erlass von Kita-Kostenbeiträgen für Januar 2021 – ist bereits eine Allgemeinverfügung ergangen, die bestandskräftig geworden ist. Dadurch ist der Erlass der Kita-Kostenbeiträge für Januar 2021 wirksam geworden und kann nicht aufgehoben oder geändert werden.

**Beschlussvorschlag:**

1. **Umlaufbeschluss: Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale), seine Ausschüsse und seine Ortschaftsräte**  
**Vorlage: 0309/21**

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) bestätigt den folgenden Umlaufbeschluss:

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt die beigefügte Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale), seine Ausschüsse und seine Ortschaftsräte.

### **2. Umlaufbeschluss: Erlass von Kita-Kostenbeiträgen wegen Schließung der Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie Vorlage: 0310/21**

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) bestätigt den folgenden Umlaufbeschluss:  
Beschlussvorschlag:

1. Die nach der Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrags für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) (Kita-Kostenbeitragssatzung) vom 24.06.2019 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 04.07.2019, S. 7) festgesetzten Kostenbeiträge werden den Kostenbeitragsschuldern wegen der Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 IfSG in folgendem Umfang und unter folgenden Voraussetzungen erlassen:

Es handelt sich um Kita-Kostenbeiträge,

- a) die Kostenbeitragsschuldner (§ 2 der Kita-Kostensatzung) schulden und
  - b) die im Monat Januar 2021 entstehen (§ 3 der Kita-Kostenbeitragssatzung) und
  - c) nur wenn im Monat Januar 2021 keine Notbetreuung der Kinder nach § 11 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 15.12.2020 in der jeweils geltenden Fassung in Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) in Anspruch genommen wurde.
2. Unter der Bedingung, dass das Land Sachsen-Anhalt für weitere Monate im Jahr 2021 eine gleiche oder vergleichbare Regelung zur Erstattung nicht erhobener, erlassener oder zurückgezahlter Beiträge erlässt, wird der Oberbürgermeister ermächtigt, entsprechend Punkt 1 dieses Beschlusses auch weitere Kita-Kostenbeiträge zu erlassen.
  3. Unter der Bedingung, dass das Land Sachsen-Anhalt eine weitergehende Regelung zur Erstattung nicht erhobener, erlassener oder zurückgezahlter Beiträge erlässt, wird der Oberbürgermeister ermächtigt, auch weitere Kita-Kostenbeiträge zu erlassen.